

Satzung

des Ausländerbeirates der Stadt Werne vom 31.12.1990

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 19.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Werne bildet gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 g GO NW einen Ausländerbeirat.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Ausländerbeirat soll im Rahmen der Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung das verständnisvolle Zusammenleben von ausländischen und deutschen Einwohnern in Werne fördern und vorrangig Fragen erörtern, die in besonderem Maße die Interessen ausländischer Einwohner in Werne betreffen und zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse beitragen. Hierzu zählen insbesondere Probleme der Erziehung (Kindergarten, Schulen), Ausbildung und Berufsfindung sowie allgemein der sozialen und kulturellen Integration. Nicht zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehören politische Probleme der Heimatländer oder sonstiger Drittländer.
- (2) Der Ausländerbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgabenstellung Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen erarbeiten und sie der Verwaltung bzw. den entsprechenden Fachausschüssen des Rates über die Verwaltung zuleiten.
- (3) Eine Übertragung von Aufgaben und Entscheidungszuständigkeiten auf den Ausländerbeirat ist ausgeschlossen. Die zur Entscheidung berufenen Organe der Stadt Werne sind im übrigen nicht an die Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausländerbeirates gebunden.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem Ausländerbeirat gehören mit Stimmberechtigung 7 Mitglieder des Stadtrates und 7 ausländische sachkundige Einwohner an. Für jedes Beiratsmitglied ist ein Vertreter aus den entsprechenden Personenkreisen zu bestellen.

Amtsblatt der Stadt Werne

V/18 Jahrgang: 1990

Ausgabe: 25

Ausgabetag: 31.12.1990

Stimmberechtigte Mitglieder sind im einzelnen:

1. 7 Ratsmitglieder, davon
 - a) 4 CDU-Mitglieder
 - b) 2 SPD-Mitglieder
 - c) 1 Mitglied der GRÜNEN
 2. 7 sachkundige ausländische Einwohner der zahlenmäßig stärksten ausländischen Gruppen.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:
1. der Stadtdirektor oder der für das Sozialwesen zuständige Beigeordnete,
 2. der Schriftführer,
 3. je ein Vertreter der in Werne tätigen anerkannten Wohlfahrtsverbände (z. Z. 4 Wohlfahrtsverbände: Caritas, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt und Deutsches Rotes Kreuz) sowie
 4. zu einzelnen Punkten der Tagesordnung in Ausnahmefällen bei entsprechendem Bedarf Sachverständige und Einwohner (Anhörung).
- (3) Die ständigen Mitglieder des Beirats mit Ausnahme der unter Abs. 2 Ziff. 1 und 2 genannten Personen werden vom Rat gewählt.
- (4) Die ausländischen Mitglieder bzw. Vertreter müssen 18 Jahre alt sein, seit einem Jahr in Werne wohnen, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung sein und sich in der deutschen Sprache mündlich und schriftlich hinreichend verständigen können.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Ausländerbeirates ist an die Wahlperiode des Rates der Stadt gebunden.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des Bürgermeisters aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Ratsmitglieder, der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der ausländischen Mitglieder zu wählen.
- (2) Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Wahl mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausländerbeirates ein und leitet sie.

§ 6

Sitzungen und Geschäftsordnung

- (1) Der Ausländerbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind je nach Beratungspunkt öffentlich bzw. nichtöffentlich.
- (3) Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Werne und dessen Ausschüsse findet sinngemäß Anwendung.

§ 7

Schriftführer

Der Schriftführer und dessen Amtszeit werden vom Stadtdirektor je nach Bedarf bestimmt und festgelegt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

V/18 Jahrgang: 1990

Ausgabe: 25

Ausgabetag: 31.12.1990

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 19.12.1990 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW 1981 S. 224/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

W e r n e , 31.12.1990
Der Stadtdirektor

(Siegel)

gez. Austermann

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) - SGV NW 2023 - kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 31.12.1990

gez. Lülff
Bürgermeister